

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.1984

Geschäftszahl

83/03/0206

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 103 Abs 2 2. Satz KFG ist, dass der Täter als Zulassungsbesitzer handelt, des § 103 Abs 2 a KFG, dass er Mieter ist; fehlt dies liegt ein Verstoß gegen § 44a lit a VStG vor.